

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG
Postfach
CH-4002 BaselFreizügigkeitskonto

Auszahlung UBS Freizügigkeitskonto

Personalien des Vorsorgenehmers¹

_____ Nachname	_____ Vorname
_____ Strasse, Nr.	_____ PLZ, Wohnort
_____ Geburtsdatum	_____ 756. . . AHV-Nr.
_____ Zivilstand	_____ Telefon

Termin

Hinweis: Ab Posteingang kann die Bearbeitungszeit bis zu 10 Arbeitstage betragen.

Auszahlungstermin: _____ (max. drei Monate in die Zukunft)

In jedem Fall beizulegen sind:

- Personenstandsausweis / Zivilstandnachweis (nicht älter als drei Monate) bzw. Ehenachweis / Partnerschaftsausweis
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Vorsorgenehmers
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

Fremdsprachige Dokumente müssen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Auszahlungsgrund (mit Angabe der Unterlagen, die zwingend einzureichen sind)

Hinweis: Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert. Kopien der Unterlagen werden akzeptiert.

 Erreichen Alter (ab Alter 59 für Frauen bzw. ab Alter 60 für Männer) **Endgültiges Verlassen der Schweiz**Voraussetzung: Weder Erwerbstätigkeit noch Wohnort in der Schweiz.
Auszahlung frühestens einen Monat vor Abmeldetermin möglich.

- Abmeldebescheinigung der Schweizer Einwohnerkontrolle mit Zielort (Abmeldedatum nicht älter als ein Jahr) beilegen
oder
Wohnsitzbescheinigung im Ausland (Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate) **oder** vergleichbares Dokument (bspw. Steuerveranlagung, Stimmrechtsausweis, Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate) beilegen

- Ich arbeite und wohne nicht mehr in der Schweiz: Ja
 Nein (Auszahlung nicht möglich)

– Zukünftiges Domizilland: _____

Grenzgänger: Endgültige Erwerbsaufgabe in der Schweiz

Voraussetzung: Keine Erwerbstätigkeit und kein Wohnort mehr in der Schweiz.

- Annullationsbestätigung der Grenzgängerbewilligung beilegen
- Ich arbeite und wohne nicht mehr in der Schweiz: Ja
 Nein (Auszahlung nicht möglich)
- Aktuelles Domizilland: _____

 Invalidität

Voraussetzung: Bezug einer ganzen Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

- Aktuelle Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (nicht älter als ein Jahr) beilegen

 Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Voraussetzung: Auszahlung nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme im Haupterwerb möglich.

- Aufnahmebestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen
- Im Haupterwerb selbstständig seit: _____
- Im Nebenerwerb selbstständig seit: _____

 Guthaben bei der letzten Pensionskasse ist geringer als der Arbeitnehmerjahresbeitrag

Voraussetzung: Aktuell keiner Pensionskasse angeschlossen.

- Letzten Pensionskassenausweis beilegen
- Ich bin einer Pensionskasse angeschlossen: Ja (Auszahlung nicht möglich)
 Nein

UBS (CH) Vitainvest Anlagefonds **UBS (CH) Vitainvest Anlagefonds übertragen**

in das UBS Wertschriftendepot mit der Nr. _____

 UBS (CH) Vitainvest Anlagefonds verkaufenWertschriftenanlagen werden auf den Auszahlungstermin hin im benötigten Umfang verkauft. Sollen die Wertschriftenanlagen sofort, d.h. vor dem Auszahlungstermin, verkauft werden, reichen Sie bitte einen separaten Wertschriftenauftrag mittels [Formular](#) ein.

Zahlungsinstruktionen (Bitte geben Sie ausschliesslich ein Konto lautend auf **Ihren Namen** an.)

Name der Bank _____
IBAN _____
Lautend auf _____

Bei Auslandsüberweisungen bitte detaillierte Zahlungsinstruktionen (Bankenidentifikationsausweis) beilegen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken (CHF).

Der Vorsorgenehmer

- bestätigt hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie der eingereichten Unterlagen.
- ermächtigt die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, weitere Abklärungen vorzunehmen.
- anerkennt die Bestimmungen im Merkblatt «Auszahlung UBS Freizügigkeitskonto».

Ort_____
Datum_____
Unterschrift Vorsorgenehmer_____
Ort_____
Datum_____
Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner_____
Name Ehepartner / eingetragener Partner

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Merkblatt «Auszahlung mit dem UBS Freizügigkeitskonto»

Steuerliche Aspekte

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a VStG unterliegen Kapitalleistungen von über CHF 5000, die die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG an Vorsorgenehmer auszahlt, der Steuer bzw. Meldepflicht.

Wohnt der Vorsorgenehmer im Ausland, oder meldet er sich in Kürze in der Schweiz ab, wird eine Quellensteuer erhoben. Eine Quellensteuer wird ebenfalls erhoben, wenn der Stiftung keine schlüssigen Angaben über den Wohnsitz vorliegen (z.B. Postfach oder c/o-Adresse).

Die Freizügigkeitsstiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Vorsorgeguthabens direkt dem UBS Freizügigkeitskonto. Der ausbezahlte Nettobetrag kann deshalb vom ursprünglich beantragten Betrag abweichen.

Weist die Person der Stiftung vor der Auszahlung nach, dass die Steuern auf die bevorstehende Kapitalleistung bereits in der Schweiz entrichtet wurden, werden keine Quellensteuern abgezogen.

Sperrbetrag aufgrund getätigter Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung

Wurden Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann darüber hinaus bei einem allfälligen Kapitalbezug innerhalb dreier Jahre seit dem Einkauf der Steuerabzug nicht gewährt bzw. rückgängig gemacht werden.

Auszahlung aufgrund definitiven Verlassens der Schweiz

Die oben erwähnte Barauszahlungsmöglichkeit wird seit 1. Juni 2007 durch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU eingeschränkt. Betroffen sind Vorsorgenehmer, die endgültig in ein EU- bzw. EFTA-Land (namentlich Island und Norwegen) ausreisen.

Als Folge dieses Abkommens können Vorsorgenehmer den obligatorischen Teil ihres Freizügigkeitsguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie in den genannten Ländern weiterhin obligatorisch bei einer staatlichen Vorsorge für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert sind.

Um die Auszahlungsberechtigung für den obligatorischen Teil zu prüfen, muss der Vorsorgenehmer das Antragsformular des Sicherheitsfonds BVG ausfüllen (erhältlich unter www.verbindungsstelle.ch oder Telefon +41 31 380 79 71) und mit den erforderlichen Beilagen direkt beim Sicherheitsfonds BVG einreichen (Anschrift: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14). Bitte beachten Sie, dass der Abklärungsprozess mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen kann.

Fehlt im Ausland eine obligatorische staatliche Vorsorge, kann das gesamte Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt werden. Bitte legen Sie hierfür die Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG Ihrem Auszahlungsantrag bei.

Besteht hingegen im Ausland eine obligatorische Versicherung, wird nur der überobligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens, sofern vorhanden, ausbezahlt. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens bleibt in diesem Fall bei der Freizügigkeitsstiftung bis mindestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter gesperrt.

Erreichen des Alters

Das Vorsorgeguthaben kann gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter bezogen werden (d.h. Frauen: 59 Jahre, Männer: 60 Jahre).

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskonto auch ohne Angabe von Gründen bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rententalters (d.h. Frauen: 69 Jahre, Männer: 70 Jahre) behalten und dann das Vorsorgeguthaben beziehen.

Ab Erreichen des 69. bzw. 70. Altersjahres wird das Freizügigkeitsguthaben nicht mehr verzinst und die Stiftung ist berechtigt, diese Konten, aufgrund der Fälligkeit, der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.